



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Domiziländerung und/oder Sitzverlegung

Domiziländerung

Jede Änderung des Rechtsdomizils (im Handelsregister eingetragene Adresse, an der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreichbar ist) muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn «nur» die Adresse innerhalb der bisherigen Sitzgemeinde ändert.

Die Anmeldung muss die folgenden Angaben enthalten: die Firma bzw. den Namen der Rechtseinheit, den Sitz (politische Gemeinde), die Unternehmens-Identifikationsnummer (auch «UID» oder «CHE-Nummer») und das neue Rechtsdomizil (Strasse, Gebäudenummer, Postleitzahl und Ortschaft). Wenn die Rechtseinheit am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, muss zusätzlich angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet («c/o...»). In diesem Fall ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er der Rechtseinheit ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Anmeldungen für Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften müssen durch alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter unterzeichnet werden. Eine Anmeldung durch andere zeichnungsberechtigte Personen oder bevollmächtigte Drittpersonen ist ausgeschlossen. Für die anderen Rechtsformen muss die Anmeldung nach Art. 17 HRegV¹ unterzeichnet werden. Wird die Anmeldung durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet, ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht einzureichen.

Sitzverlegung von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde im Kanton Bern

Alle im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten müssen eine Verlegung ihres Sitzes von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons Bern beim Handelsregisteramt des Kantons Bern zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Für die Handelsregisteranmeldung gelten im Wesentlichen dieselben Vorgaben wie vorstehend für die Domiziländerung beschrieben. Neben der Firma bzw. dem Namen der Rechtseinheit, dem bisherigen Sitz, der Unternehmens-Identifikationsnummer und dem neuen Rechtsdomizil, ist in der Anmeldung auch die neue Sitzgemeinde anzugeben.

Juristische Personen müssen für eine Sitzverlegung in der Regel ihre Statuten bzw. die Stiftungsurkunde ändern. Ausnahmen sind möglich bei Vereinen und Stiftungen, die den Sitz nicht in den Statuten bzw. der Stiftungsurkunde festgelegt haben. Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften müssen die Beschlüsse über Statutenänderungen öffentlich beurkundet werden und die neuen Statuten durch eine Urkundsperson beglaubigt werden.

Mit der Handelsregisteranmeldung einzureichende Unterlagen («Belege»):

- Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften: Die öffentliche Urkunde über den Statutenänderungsbeschluss der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung mit den neuen, durch die Urkundsperson beglaubigten Statuten;
- Bei Vereinen, die den Sitz in den Statuten festgelegt haben: Das Protokoll über den Statutenänderungsbeschluss der Vereinsversammlung, unterzeichnet durch die/den Vorsitzende/n und die/den Protokollführer/in mit den neuen, durch ein Mitglied des Vorstandes unterzeichneten Statuten;

- Bei Stiftungen, wenn der Sitz in der Stiftungsurkunde festgelegt wurde: Die rechtskräftige Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde mit der neuen Stiftungsurkunde;
- Wenn die Rechtseinheit am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat: Eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters, dass sie oder er der Rechtseinheit ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt.

Sitzverlegung von einem anderen Registerbezirk oder in einen anderen Registerbezirk

Verlegt eine Rechtseinheit ihren Sitz von einer Gemeinde im Kanton Bern in eine Gemeinde ausserhalb des Kantons Bern, muss die entsprechende Anmeldung beim Handelsregisteramt am neuen Sitz eingereicht werden.

Verlegt eine Rechtseinheit ihren Sitz von einer Gemeinde ausserhalb des Kanton Bern in eine Gemeinde des Kantons Bern, muss die entsprechende Anmeldung beim Handelsregisteramt des Kantons Bern eingereicht werden.

Für die Anmeldung und die Belege gilt in beiden Fällen das vorstehend Ausgeführte. Zusätzlich müssen die Unterschriften der anmeldenden Personen beglaubigt werden (vgl. Art. 123 Abs. 1 und 2 Bst. c HRegV¹).

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)